

**Landtag Mecklenburg-Vorpommern**

8. Wahlperiode

Wirtschaftsausschuss

## **Stellungnahme**

von Christoph von Kaufmann,  
Amtsleiter des Amtes für Raumordnung und Landesplanung  
Mecklenburgische Seenplatte

zur

öffentlichen Anhörung des Wirtschaftsausschusses am 22. Februar 2024

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes  
(LPIG)**

- Drucksache 8/3387 -

**Amt für  
Raumordnung und Landesplanung  
Mecklenburgische Seenplatte**



Amt für Raumordnung und Landesplanung · Neustrelitzer Straße 121 · 17033 Neubrandenburg

per E-Mail: [wirtschaftsausschuss@landtag-mv.de](mailto:wirtschaftsausschuss@landtag-mv.de)

Bearbeiter: Christoph v. Kaufmann

Telefon: (0385) 588-89301  
E-Mail: christoph.kaufmann@  
afrlms.mv-regierung.de

Datum: 15.02.2024

**Stellungnahme als Sachverständiger im Rahmen der öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (LPIG) unter Einbeziehung des vorliegenden Fragenkatalogs**

Ihr Zeichen: Na/Bu; Ihr Schreiben vom 26. Januar 2024

*1. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf grundsätzlich hinsichtlich der Stärkung des Ausbaus erneuerbarer Energien in Mecklenburg-Vorpommern?*

Antwort:

Mit dem Gesetzentwurf kommt das Land M-V seiner Verpflichtung zur Erreichung der Flächenbeitragswerte gemäß § 3 WindBG durch konkrete rechtliche Vorgaben im Landesplanungsgesetz zur Umsetzung der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen als letztabgewogene Ziele der Raumordnung in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen der vier Planungsregionen und durch das Selbsteintrittsrecht im Fall des Scheiterns eines oder mehrerer kommunal verfasster regionaler Planungsverbände nach. Durch das WindBG in Verbindung mit der Novellierung des Landesplanungsgesetzes entsprechend dem vorliegenden Entwurf ist eine wesentliche rechtliche Grundlage zur Stärkung des Ausbaus erneuerbarer Energien in Mecklenburg-Vorpommern gegeben.

*2. Wie stellt sich die Entwicklung der Netzentgelte, auch vor dem Hintergrund der seitens der Bundesnetzagentur geplanten bundesweiten Verteilung, bis 2032 dar und was bedeutet das für die Akzeptanz des Windkraftausbaus in der Bevölkerung?*

Antwort:

---

*3. Welche Maßnahmen zur Anpassung des Netzentgeltsystems erachten Sie für erforderlich?*

Antwort:

---

4. Wird der Netzausbau flexibel an neue Windenergie-Potenzialgebiete angepasst oder schränkt die bestehende Netzinfrastruktur die Auswahl neuer Windeignungsgebiete ein, indem Einspeisepunkte nur dort eingerichtet werden, wo bereits Netzintegrität besteht? In anderen Worten: Bildet die Netzplanung die Grundlage für die Eignungsgebiete oder kann der Netzausbau variabel nach den Potenzialgebieten gestaltet werden?

Antwort:

Die Netzintegrationsfähigkeit und der lokale Verbrauch ist ein Abwägungskriterium für die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen. Mit den Netzbetreibern ist ein Benehmen herzustellen.

5. Sind aus Ihrer Sicht die zeitlichen Vorgaben zur Umsetzung der Flächenziele durch Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen auch in Ansehung der Erfahrungen bei der Fortschreibung des Kapitels Energie in den vergangenen Jahren machbar?

Antwort:

Durch die gesetzliche Vorgabe von zu erreichenden Flächenbeitragswerten (WindBG) und dem Strategiewechsel von der Ausschlussplanung zur Positivplanung ist die Einhaltung der zeitlichen Vorgaben für die Erreichung der Flächenbeitragswerte realistisch zu schaffen.

6. Welche Auswirkung (auf Netzausbau, Planungseffizienz, Zielerreichung, Planungssicherheit etc.) hat die Ausweisung der schlussendlich insgesamt auszuweisenden Flächenbeiträge in den Regionen über zwei Planungsschritte (Frist 2027 und Frist 2032) anstelle der Ausweisung in einem einzelnen Planungsschritt?

Antwort:

Da das Aufstellungsverfahren gemäß § 9 Abs. 1 und Abs. 2 ROG die Unterrichtung der Öffentlichkeit, die Aufforderung der öffentlichen Stellen zur Mitteilung von zweckdienlichen Informationen, die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung, die Öffentlichkeitsbeteiligung am Entwurf inklusive Entwurf des Umweltberichts, die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und im Ergebnis der Abwägung ggf. die Überarbeitung des Entwurfs inklusive Entwurfs des Umweltberichts mit erneuter Öffentlichkeitsbeteiligung an den Änderungen beinhaltet, trägt die Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte erforderlichen Vorranggebiete für Windenergieanlagen in einem Planungsschritt deutlich zur Planungseffizienz bei. Zudem trägt die Ausweisung der 2,1 % in einem Planungsschritt deutlich zur Transparenz der Planung gegenüber der Öffentlichkeit bei.

7. Bietet der Gesetzentwurf ausreichend Raum für die regionalen Planungsverbände, über ihre mindestens beizutragenden Flächenkontingente hinaus weitere Windenergiegebiete auszuweisen, ohne diese für die Zielerreichung anderer Regionen anzurechnen?

Antwort:

Nein, über 2,1 % hinausgehende Flächenkontingente sind nur zur Zielerreichung anderer Planungsregionen anrechenbar.

8. Erachten Sie die Einführung einer Kappungsgrenze bei der Zuweisung von Flächenzielen in einzelnen Landkreisen für sinnvoll, um eine stark ungleichmäßige Verteilung von Windkraftanlagen zu verhindern?

Antwort:

Nein. Die naturräumliche und kulturlandschaftliche Eignung der einzelnen Teilräume sind ausschlaggebend und nicht administrative Grenzen.

*9. Wie hoch ist die maximale Verbraucherlast in Mecklenburg-Vorpommern im Verhältnis zu der installierten Leistung? Wie kann der Direktverbrauch von lokal erzeugter Energie verbessert werden, um energieintensive Industrien anzulocken und so einen Standortvorteil für Mecklenburg-Vorpommern zu generieren?*

Antwort:

---

*10. Zu welchem Zeitpunkt ist in Mecklenburg-Vorpommern mit einer Überschneidung der Netz- und Speicherkapazitäten mit dem Windkraftausbau zu rechnen und welche Folgen hat der bis dato asynchrone Ausbau?*

Antwort:

---

*11. Halten Sie das im Gesetzentwurf enthaltene Selbsteintrittsrecht der obersten Landesplanungsbehörde für sinnvoll und geboten, sofern die Einhaltung der Fristen und/oder Flächenziele gefährdet ist?*

Antwort:

Ja! Würden die Flächenbeitragswerte für Ende 2027 und Ende 2032 nicht erzielt, so würden Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich als privilegierte Vorhaben gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 5 Baugesetzbuch (BauGB) zulässig sein. Gemäß § 249 Absatz 7 BauGB würden weder entgegenstehende Ziele der Raumordnung noch entgegenstehende Festsetzungen in Flächennutzungsplänen zum Tragen kommen können.

*12. Geben aus Ihrer Sicht die zwei fachaufsichtlichen Verfügungen des Wirtschaftsministeriums die notwendige Unterstützung für die Arbeit der Planungsverbände, wo wird eventuell noch Ergänzungsbedarf gesehen?*

Antwort:

Ja, sofern fachbehördlich vorliegende aktuelle Daten und Gutachten den Geschäftsstellen der regionalen Planungsverbände zeitnah digital zur Verfügung gestellt werden.

*13. Gibt es aus Ihrer Sicht Unterstützungsbedarf bei der Zusammenarbeit zwischen Planungsverbänden und Kommunen, um sicher zu stellen, dass gemeindliche Planungen zum Windenergieausbau beim Flächenziel Anrechnung finden, mithin Bestandteil der Regionalplanung werden?*

Antwort:

Nein. Zielabweichungsverfahren sind von den Gemeinden bei der obersten Landesplanungsbehörde zu beantragen. Bebauungspläne sind den Ämtern für Raumordnung und Landesplanung in einem frühen Planungsstadium anzuzeigen. Da die Ämter für Raumordnung und Landesplanung sowohl nachgeordnete Behörden der obersten Landesplanungsbehörde sind als auch die Funktion als Geschäftsstellen der regionalen Planungsverbände haben, ist eine ausreichende Zusammenarbeit zwischen den regionalen Planungsverbänden und den Kommunen gewährleistet.

*14. Wie kann und soll bei der Ausweisung neuer Vorranggebiete ein sensibler Umgang mit bereits überproportional mit Windparks belasteten Regionen wie Altentreptow erreicht werden?*

Antwort:

Der Regionale Planungsverband kann sich für seinen dritten Arbeitsschritt, der Reduzierung des Flächenkontingents auf 2,1 %, ein Abwägungskriterium zur Vermeidung einer erheblichen technischen Überformung der Landschaft selbst geben und begründet anwenden, um das Flächenkontingent auf den Flächenbeitragswert von 2,1 % zu reduzieren. Führen die beiden ersten Arbeitsschritte nur zu einem Flächenbeitragswert von 2,1 %, so entfällt die Anwendung des dritten Arbeitsschrittes.

*15. Inwieweit reichen Ihrer Ansicht nach Vorgaben zum Umfassungsschutz aus, um auch ohne oder neben arten- und naturschutzrechtlichen Belangen Konfliktpotenzial zu erkennen und dem entgegenzuwirken, um die Akzeptanz nicht zu verlieren?*

Antwort:

Das dem Abwägungskriterium zur Vermeidung einer Umfassung von Siedlungen mit Vorranggebieten für Windenergieanlagen zu Grunde liegende Gutachten von Umweltplan ist eine sehr gute und praktikable planerische Arbeitshilfe, um Umfassungen auszuschließen.

*16. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) gibt vor, dass Mecklenburg-Vorpommern bis zum 31. Dezember 2027 1,4 Prozent seiner Fläche für Windenergie ausweisen muss und bis zum 31. Dezember 2032 2,1 Prozent. Wäre es aus Ihrer Sicht vorstellbar, in das Planungsgesetz zunächst lediglich das Flächenziel von 1,4 Prozent bis 2027 aufzunehmen und hinsichtlich der ambitionierteren 2,1 Prozent zunächst abzuwarten, ob ein so hoher Windenergiebedarf - auch mit Blick auf künftige Energiepolitiken - überhaupt noch besteht?*

Antwort:

Nein. Sofern sich Bundesgesetze mit Auswirkungen auf das Landesplanungsgesetz ändern, ist auch letzteres wieder entsprechend zu novellieren.

*17. Wie bewerten Sie die im Windenergieflächenbedarfsgesetz festgelegten Flächenausbauziele für die Bundesländer, auf die sich der Gesetzentwurf bezieht? Sind reine Flächenangaben zielführend mit Blick auf die fortlaufende technische Weiterentwicklung der Windkraftanlagen?*

Antwort:

Ja, sie sind zielführend. Auch Windenergieanlagen zukünftiger Bauart benötigen Fläche. Die Fläche ist eine begrenzte Ressource. Deshalb ist es äußerst sinnvoll, für die Gewinnung von Energie aus Wind Flächen raumordnerisch zu sichern. Der auf diesen Flächen gegebenenfalls zur Errichtung kommende Windenergieanlagentyp sowie die Konfiguration der Windenergieanlagen wird nicht mit der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen geregelt, sondern im Genehmigungsverfahren zum jeweils konkret zu beantragenden Vorhaben.

*18. Welche Chancen und Risiken ergeben sich für Mecklenburg-Vorpommern, wenn beispielsweise eine Ausweisung von 3 Prozent der Landesfläche statt nur der vom Bund vorgegebenen 2,1 Prozent an Windenergiegebieten im Landesplanungsgesetz vorgesehen wird? Ist eine Ausweisung von 3 Prozent der Landesfläche als Windenergiegebiete im Rahmen Flächenkontingente des Planungserlasses Wind-an-Land unter Berücksichtigung der „Kriterien für besondere Schutzgüter“ möglich?*

Antwort:

Dies ist möglich, allerdings mit der Inanspruchnahme auch konfliktträchtigerer, weniger raumverträglicherer Flächen verbunden.

19. *Wie beurteilen die anwesenden Vertreter kommunaler Gebietskörperschaften die nach dem Gesetzentwurf auszuweisenden Flächenziele? Halten Sie diese für möglich und wünschenswert, sowohl hinsichtlich des planerisch Machbaren als auch der Akzeptanz in der Region?*

Antwort:

---

20. *Wie beurteilen Sie die Möglichkeit, auf Landesebene überhaupt keine Flächenausweisung vorzunehmen, mit der Folge, dass es bei der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich bliebe, auch unter Berücksichtigung des neuen § 249 Abs. 7 BauGB?*

Antwort:

Dadurch würde Wildwuchs von Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich entstehen. In landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von Genehmigungsverfahren könnten noch nicht einmal letztabgewogene Ziele der Raumordnung und Landesplanung einem Windenergievorhaben entgegengehalten werden.

21. *Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf vorgesehenen Streichungen zahlreicher Passagen mit der Begründung des Bestehens inhaltsgleicher Regelungen im ROG? Wo ergeben sich hierdurch praktisch dennoch substantielle Änderungen der Rechtslage? Gibt es Streichungen, von denen abgesehen werden sollte? Falls ja, aus welchen Gründen?*

Antwort:

Positiv, da bei erneuten Änderungen des ROG von inhaltsgleichen Passagen nicht jedes Mal auch das Landesplanungsgesetz angepasst werden muss. Es ergeben sich keine substantiellen Änderungen der Rechtslage. Landesrecht darf nicht gegen Bundesrecht verstoßen.

22. *Im bisherigen Absatz 4 des § 4 des Gesetzes, der nach dem Entwurf Absatz 3 wird, sollen die Wörter „und sind zu begründen“ gestrichen werden, weil diese Begründungspflicht auch aus § 7 Abs. 5 Raumordnungsgesetz (ROG) folge. In Absatz 6 des § 4 bleibt dagegen die Zuständigkeitsregelung „zur Klarstellung“ erhalten. Eine solche Erhaltung „zur Klarstellung“ sollte auch hinsichtlich der Begründungspflicht bleiben. Warum sind beide Punkte unterschiedlich zu behandeln?*

Antwort:

---

23. *Mit der vorgesehenen Streichung von § 4 Absatz 9 entfällt auch der Satz „Bei Eignungsgebieten für Windenergieanlagen ist eine wirtschaftliche Beteiligungsmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinden im Sinne des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes vorzusehen“. Hat der Wegfall dieser Passage Auswirkungen auf die Möglichkeit der Umsetzung entsprechender wirtschaftlicher Beteiligungen von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden?*

Antwort:

Nein. Ist bereits im Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz abschließend geregelt.

24. *§ 5 des Gesetzentwurfs der Landesregierung ermöglicht unter bestimmten Bedingungen Abweichungen von den Zielen des Raumentwicklungsprogramms durch die oberste Landesplanungsbehörde. Mit der Einführung einer Genehmigungsfiktion gilt das Einvernehmen als erteilt, falls innerhalb eines Monats keine Antwort auf das Einvernehmensersuchen*

*erfolgt. Könnte diese Regelung eine gründliche Abwägung untergraben und die Raumplanung beeinträchtigen?*

Antwort:

---

*25. Wie bewerten Sie die in § 5 vorgesehene Änderung der Regelungen zu Zielabweichungen, insbesondere in Hinblick auf den Ausbau der Freiflächenphotovoltaik?*

Antwort:

Zielabweichungsverfahren sollten die Ausnahme von der Regel bzw. die Ultima Ratio sein und auf standortgebundene Vorhaben (z.B. Errichtung einer Schiffswerft, die standörtlich an den Uferbereich eines schiffbaren Gewässers gebunden ist) beschränkt sein. Freiflächenphotovoltaik ist nicht standortgebunden. Die im vorliegenden Entwurf zur Novellierung des Landesplanungsgesetzes enthaltene Regelung entspricht dem Raumordnungsgesetz.

*26. Sind Ihrer Ansicht nach die bisherigen Kriterien für Zielabweichungsverfahren bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausreichend, um diese weiterhin als Ausnahmeregelung zu Zielen der Raumordnung durchzuführen? Wird Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf gesehen?*

Antwort:

Durch entsprechende in das Landesraumentwicklungsprogramm und die vier Regionalen Raumentwicklungsprogramme aufzunehmende Ziele und Grundsätze kann der Ausbau von Photovoltaik raumordnerisch gesteuert werden. Zielabweichungsverfahren sollten die Ausnahme von der Regel bzw. die Ultima Ratio sein und auf standortgebundene Vorhaben (z.B. Errichtung einer Schiffswerft, die standörtlich an den Uferbereich eines schiffbaren Gewässers gebunden ist) beschränkt sein. Freiflächenphotovoltaik ist nicht standortgebunden.

*27. Wird die geplante Änderung des Landesplanungsgesetzes Ihrer Ansicht nach zu einer realen Beschleunigung von Planungsverfahren für Anlagen der erneuerbaren Energien führen, auch mit Blick auf die in § 5 Abs. 1 (neu) vorgesehene Genehmigungsfiktion für Zielabweichungsverfahren?*

Antwort:

---

*28. Wie bewerten Sie die Möglichkeit, im Landesplanungsgesetz analog zur Windenergie auch den Ausbau der Freiflächenphotovoltaik über die Ausweisung von entsprechenden Flächenkontingente in den einzelnen Planungsregionen mit gewissen Fristen vorzusehen (z. B. 1 Prozent der Regionsfläche für Photovoltaik bis 2027)? Welche Vor- und Nachteile ergeben sich daraus im Gegensatz zur aktuellen Praxis z. B. mit Blick auf den Netzausbau, Planungseffizienz, Zielerreichung, Planungssicherheit, Umweltverträglichkeit, Akzeptanz, Kosten etc.*

Antwort:

---

*29. Welche Möglichkeit sehen Sie für einen prioritären Ausbau von Photovoltaik auf vorhandenen Dachflächen und devastierten Flächen vor dem Hintergrund der hohen Anzahl vorliegender Anträge zu Zielabweichungsverfahren für Flächenphotovoltaikanlagen?*

Antwort:

Durch entsprechende in das Landesraumentwicklungsprogramm und die vier Regionalen Raumentwicklungsprogramme aufzunehmende Ziele und Grundsätze kann der Ausbau von Photovoltaik raumordnerisch gesteuert werden.

*30. Bezugnehmend auf die Änderungen in § 7 zum Landesraumentwicklungsprogramm, insbesondere den Wegfall bestimmter Fristen und die frühzeitige Bekanntgabe, wie wird sichergestellt, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung nach wie vor effektiv gewährleistet ist? Welche Rolle spielt der Landesplanungsbeirat im Rahmen des Erlasses als Rechtsverordnung?*

Antwort:

§ 9 Raumordnungsgesetz (ROG) regelt ausreichend die Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 9 Absatz 1 ROG) und die Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 9 Absatz 2 ROG). Gemäß § 9 Absatz 2 beträgt die Frist mindestens einen Monat und soll drei Monate nicht übersteigen. Auch in der Vergangenheit wurde in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte eine Frist von maximal drei Monaten zur Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen von Fortschreibungen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms gegeben.

*31. Zu § 9a Abs. 2 Landesplanungsgesetz: Wie werden in Planungsverbänden ohne rechtskräftige Planungen für Windenergiegebiete bestehende, aber noch nicht rechtskräftige Windenergieanlagen bei der Zielerreichung der Flächenbeitragswerte berücksichtigt?*

Antwort:

In Betrieb befindliche Windenergieanlagen, die den Anforderungen an ein Vorranggebiet für Windenergieanlagen entsprechen, werden bei der Zielerreichung der Flächenbeitragswerte berücksichtigt.

*32. Der neue Absatz 3 des § 9 des Landesplanungsgesetzes sieht vor, dass die Umweltprüfung bei der Aufstellung von Raumentwicklungsprogrammen auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen **beschränkt** werden soll, die im Umweltbericht des Landesraumentwicklungsprogramms nicht erfasst wurden. Dies leuchtet unter dem Gesichtspunkt der Planungseffizienz ein. Sehen Sie hier aber nicht Gefahr, dass die Regelung zu einer Verringerung von Umweltstandards führt, gerade auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass zwischen der Aufstellung des Landesraumentwicklungsprogramms und der Aufstellung des regionalen Raumentwicklungsprogramms erhebliche Zeit liegen kann? Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung.*

Antwort:

---

*33. Wie bewerten Sie die in § 9 a Absatz 3 der Novelle eingeführte Möglichkeit vertraglicher Vereinbarungen zwischen den regionalen Planungsverbänden zur Erreichung der Flächenbeitragswerte?*

Antwort:

Dies ist eine sinnvolle Option, falls eine Planungsregion die Flächenbeitragswerte knapp verfehlt.

*34. Wie bewerten Sie die in § 9 a Abs. 5 festgelegten Abstände von Windenergiegebieten zu Siedlungsflächen? Sollten hier gegebenenfalls Flexibilisierungsmechanismen vorgesehen werden?*

Antwort:

Nein. Mit 1000 m wird auf Ebene der Raumordnung und Landesplanung bereits der in immissionsschutzrechtlichen Verfahren in der Regel einzuhaltende Abstand zur Wohnnutzung

von 400 m bis 600 m je nach Windenergieanlagentyp vorsorgend um 600 m bzw. 400 m vergrößert.

*35. Wie bewerten Sie die in § 9 a Absatz 5 vorgesehene Abstandsregelung für Windenergiegebiete zu Wohngebieten und Splittersiedlungen? Gibt es aus Ihrer Sicht alternative Abstandsregelungen, die auf die pauschale Festlegung von Mindestabständen verzichten, die ebenfalls zur Gewährleistung eines angemessenen Siedlungsabstandes geeignet wären, insbesondere mit Blick auf tatsächliche Beeinträchtigung von Anwohner\*innen und Akzeptanz?*

Antwort:

Mit 1000 m zu Siedlungsflächen mit Wohnnutzung bzw. 800 m zu Einzelausbebauungen und Splittersiedlungen wird auf Ebene der Raumordnung und Landesplanung bereits der in immissionsschutzrechtlichen Verfahren in der Regel einzuhaltende Abstand zur Wohnnutzung von 400 m bis 600 m je nach Windenergieanlagentyp vorsorgend vergrößert. Angesichts der dispersen, kleinteiligen Siedlungsstruktur in Mecklenburg-Vorpommern sind größere Mindestabstände nicht zielführend.

*36. Der Änderungsentwurf des Landesplanungsgesetzes der Landesregierung enthält keine Änderungen, die die Zusammensetzung der regionalen Planungsverbände betreffen. Bislang sind in den Planungsverbänden die Landkreise, die kreisfreien Städte, die großen kreisangehörigen Städte und die Mittelzentren einer jeweiligen Region vertreten. Wie beurteilen Sie die Tatsache, dass die Grundzentren keine Mitglieder entsenden dürfen, obwohl die Folgen der Planungen vor Ort wirksam und sichtbar werden?*

Antwort:

Die Vertreterinnen, Vertreter, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter der einzelnen Mitglieder in der Verbandsversammlung eines regionalen Planungsverbandes werden in dieses Gremium nicht gewählt, um die Interessen ihrer jeweiligen Gemeinde zu vertreten, sondern vielmehr die Belange des jeweiligen Landkreises bzw. zumindest des jeweiligen Oberbereichs ihres Oberzentrums bzw. zumindest des jeweiligen Mittelbereichs ihres Mittelzentrums. Die Nahbereiche der insgesamt 70 Grundzentren sind deutlich kleiner als die Ober- und Mittelbereiche und oft deckungsgleich mit den Verwaltungsbereichen der gemeindlichen Amtsverwaltungen. Da Raumordnung großräumig Festlegungen zu allen Belangen der Daseinsvorsorge zu treffen hat und alle Gemeinden an solchen zu treffenden Festlegungen gemäß § 9 Raumordnungsgesetz beteiligt werden, ist eine Aufnahme der 20 Grundzentren der Planungsregion Westmecklenburg, der 11 Grundzentren der Planungsregion Rostock, der 14 Grundzentren der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte und der 25 Grundzentren der Planungsregion Vorpommern als Mitglieder der regionalen Planungsverbände nicht erforderlich. Zudem können die Kreistage auch sachkundige Bürgerinnen und Bürger aus den Grundzentren und dörflichen Gemeinden als Vertreterinnen und Vertreter in die Verbandsversammlung eines regionalen Planungsverbandes wählen bzw. entsenden.

*37. Die Zusammensetzung der Verbandsversammlungen der Regionalen Planungsverbände, geregelt in § 14 des Gesetzentwurfes, bevorzugt städtische Gebiete gegenüber ländlichen Regionen, da automatisch besetzte Positionen wie Landräte und Bürgermeister von den Vertreterzahlen der Landkreise abgezogen werden, wodurch ländliche Gebiete unterrepräsentiert sind. In Anbetracht der Tatsache, dass Entscheidungen der Regionalen Planungsverbände vor allem im ländlichen Raum erhebliche Auswirkungen haben, wie könnte eine Änderung des § 14 des Landesplanungsgesetzes aussehen, um eine ausgewogene Vertretung der ländlichen Interessen, also eine Spiegelbildlichkeit, in den Verbandsversammlungen herzustellen?*

Antwort:

Die Regionalen Planungsverbände sind für die Aufstellung der Regionalen Raumentwicklungsprogramme zuständig. Diese Programme haben weitaus mehr zum Inhalt als nur erneuerbare Energien. Vielmehr sind sie querschnittsorientiert ausgerichtet und haben sich mit allen Belangen der Daseinsvorsorge und deren räumlicher Steuerung auseinanderzusetzen. Dabei ist zu konstatieren, dass laut Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) bzgl. der Raumstruktur in Deutschland das gesamte Land Mecklenburg-Vorpommern zum siedlungsstrukturellen Regionstyp „Ländliche Regionen“ zählt. Insofern hat Regionalplanung in Mecklenburg-Vorpommern von Beginn an schon immer den ländlichen Raum mit der dispersen, kleinräumigen Siedlungsstruktur zum Gegenstand und Handlungsfeld. Bei Entscheidungen des regionalen Planungsverbandes geht es immer um den ländlichen Raum als Ganzes ohne vermeintlichen Interessensdifferenzen zwischen den existenziell aufeinander angewiesenen städtischen Gebieten und ländlichen Gebieten.

*38. Wie bewerten Sie die Zusammensetzung der regionalen Planungsverbände in Mecklenburg-Vorpommern hinsichtlich ihrer Repräsentativität der Kommunen vor Ort, aber auch ihrer Effektivität, Beschlüsse zu fassen im Vergleich zur Herangehensweise anderer Bundesländer?*

Antwort:

Wesentlich effektiver, da kein Gremienmonster wie in den meisten anderen Bundesländern, das wesentlich personalintensivere Geschäftsstellen und Mehrkosten verursachen würde.



Christoph von Kaufmann  
Amtsleiter